

V e r o r d n u n g

über den Bebauungsplan Eißendorf 4

5. Okt. 1965

Vom

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Eißendorf 4 für das Flangebiet Landesgrenze - Ehestorfer Weg - Nordost- und Südostgrenze des Flurstücks 1581 der Gemarkung Eißendorf - Ostgrenze des Flurstücks 7 der Gemarkung Harnstorf - Bremer Straße - Vahrendorfer Stadtweg - Ostgrenze des Flurstücks 63 der Gemarkung Vahrendorf Forst - Sindtorfer Kirchweg (Bezirk Harburg, Ortsteil 710) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Verbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung unterhalb der Traufe zulässig.
2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Eißendorf, Vahrendorf Forst (Haake), Harnstorf und Sinstorf vom 6. September 1955 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-o).

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Eißendorf 4 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 18. Januar 1965 (Amtlicher Anzeiger Seite 63) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet überwiegend für Grünflächen und Außengebiete aus; lediglich im südöstlichen Teil des Plangebiets ist am Erlental Wohnbaugebiet vorgesehen. Der Sinstorfer Kirchweg und die Bremer Straße sind als überörtliche Verkehrsverbindungen hervorgehoben.

III

Der größte Teil des Plangebiets gehört zum stadtnahen Erholungsgebiet. Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die bebaubaren Gebiete von den nicht bebaubaren Gebieten abzugrenzen.

Entsprechend der gegenwärtigen Nutzung wird der überwiegende Teil des Plangebiets als Fläche für Forstwirtschaft ausgewiesen. Nördlich der Bremer Straße ist in Anpassung an den Aufbauplan reines Wohngebiet festgesetzt.

Der erforderliche Ausbau einer Kehre für den Brambuschweg und die Verlängerung des Weges Erlental sind aus den Teilbebauungsplänen TB 579 vom 8. Juli 1958 für Wildrosenweg - Brambuschweg und TB 663 vom 8. Juli 1958 für Langenberg - Sunderweg - Erlental übernommen worden.

An der Mündung des Vahrendorfer Stadtweges in die Bremer Straße ist eine Buskehre der Hamburger Hochbahn AG vorhanden.

In den Bebauungsplan-Entwurf ist die Achse der geplanten Autobahn "Westliche Umgehung Hamburg" aufgenommen worden. Die eingetragene Achse soll nur einen Überblick über den voraussichtlichen Verlauf der Autobahn geben. Die genaue Linienführung und sonstige Einzelheiten werden später durch besondere Planfeststellungsverfahren festgesetzt werden.

Teile des Plangebiets stehen unter Landschaftsschutz.

IV

Das Plangebiet ist etwa 152 ha groß. Hiervon werden für den Ausbau der Kehre Brambuschweg und die Verlängerung des Weges Erlental etwa 1 600 qm benötigt.

Die als neue Straßenflächen ausgewiesenen Grundstücksteile gehören überwiegend der Bundesrepublik Deutschland.

Kosten entstehen durch den Erwerb dieser Flächen sowie den Ausbau der Kehre für den Brambuschweg und die Verlängerung des Weges Erlental.